

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

Bericht über die Anpassung der Bilanz
der Gemeinde Falera
per 1. Januar 2018

Falera, Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Bilanzierung	4
3. Bewertung	5
4. Gliederung Bilanz HRM1 und HRM2	6
5. Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2018	7
5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018	7
5.2 Finanzvermögen	8
5.2.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)	8
5.2.2 Forderungen (101)	9
5.2.3 Aktive Rechnungsabgrenzungen (104)	9
5.2.4 Vorräte und angefangene Arbeiten (106)	10
5.2.5 Langfristige Finanzanlagen (107)	10
5.2.6 Sachanlagen Finanzvermögen (108)	11
5.2.7 Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen	11
5.3 Verwaltungsvermögen	12
5.3.1 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)	13
5.3.4 Beteiligungen (145)	14
5.4 Fremdkapital	14
5.4.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)	14
5.4.2 Passive Rechnungsabgrenzungen (204)	15
5.4.3 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds (209)	15
5.5 Eigenkapital	16
5.5.1 Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290)	16
5.5.2 Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2 (295)	17
5.5.3 Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296)	17
5.5.4 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag (299)	18
6. Kommentar	18

1. Ausgangslage

Mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG, BR 710.100) und der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG, BR 710.200), die per 1. Dezember 2012 in Kraft traten, wurden die Grundlagen geschaffen, um bei den Gemeinden das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) einzuführen. Den Gemeinden wurde dabei eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2017 zur Anpassung ihres Finanzhaushalts an das Gesetz eingeräumt. Das HRM2 bezweckt vor allem, die Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view) sowie die Vergleichbarkeit der Rechnungen aller öffentlichen Gemeinwesen zu erhöhen. Zugleich werden die Rechnungslegungsmethoden der öffentlichen Hand an diejenige der Privatwirtschaft angeglichen. Für die Bürgergemeinden gilt das neue Finanzhaushaltsgesetz sinngemäss, ausser es gelten Spezialverordnungen. Die Bürgergemeinden haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen (Art. 91 Absatz 1 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden). Die Buchhaltung innerhalb der Jahresrechnung der politischen Gemeinde wird nicht mehr genehmigt.

Die Gemeinde Falera erstellte erstmals das Budget 2018 nach HRM2. In der Bilanz wird die neue Rechnungslegung mit der Neubewertung der Bilanz vom 31. Dezember 2017 per 1. Januar 2018 umgesetzt. Die Neubewertung ist notwendig, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen. Das bedingt gemäss Art. 53 Abs. 1 FHG eine Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen. Das bilanzierte Verwaltungsvermögen ist beim Übergang zu HRM2 nicht neu zu bewerten. Es ist linear während längstens 12 Jahren abzuschreiben (Art. 32 FHVG).

Dieser Bericht dokumentiert und erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2018 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze (HRM2) auf die Bilanz der Gemeinde Falera ergeben.

Der Gemeindeversammlung wird dieser Bericht zur Kenntnis gebracht.

2. Bilanzierung

Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und das Verwaltungsvermögen und auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital.

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Exekutive in abschliessender Kompetenz ins Finanzvermögen (Art. 2 FHG).

Vermögenswerte werden in der Bilanz aktiviert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann. Für das Verwaltungsvermögen gilt eine nach der Gemeindegrösse abgestufte Aktivierungsgrenze (Art. 12 FHVG).

Verpflichtungen werden passiviert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ein Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und dessen Höhe geschätzt werden kann. Ist eine wesentliche Verpflichtung bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss und ist der Mittelabfluss wahrscheinlich, werden dafür Rückstellungen gebildet. Liegt die Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses unter 50 Prozent, erfolgt keine Passivierung, sondern die Offenlegung als Eventualverbindlichkeit im Anhang der Bilanz. Damit werden hängige Risiken transparent ausgewiesen.

3. Bewertung

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position bilanziert wird.

Das **Finanzvermögen** wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet.

Das **Verwaltungsvermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden, wird es zum Marktwert bilanziert. Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte und die ordentliche Nutzung übersteigende Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtigt. Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung können für zusätzliche Abschreibungen verwendet werden.

Das **Fremdkapital** und das **Eigenkapital** werden zum Nominalwert bewertet.

Die konkreten Bewertungs- und Abschreibungsvorschriften der einzelnen Vermögensbestandteile sind in Art. 26 und 27 FHG bzw. Art. 20 ff. FHVG festgehalten.

4. Gliederung Bilanz HRM1 und HRM2

Die Bilanz liefert einen Überblick über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde. Mit der Einführung vom HRM2 sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die nachfolgende Übersicht zeigt die strukturellen Veränderungen:

Bilanz HRM1		Bilanz HRM2	
1	Aktiven	1	Aktiven
	Finanzvermögen	10	Finanzvermögen
10	Flüssige Mittel	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
11	Guthaben	101	Forderungen
12	Anlagen	102	Kurzfristige Finanzanlagen
13	Transitorische Aktiven	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen
		106	Vorräte und angefangene Arbeiten
	Verwaltungsvermögen	107	Langfristige Finanzanlagen
14	Sachgüter	108	Sachanlagen Finanzvermögen
15	Darlehen und Beteiligungen	109	Forderungen Spezialfinanzierungen und Fonds
16	Investitionsbeiträge		
17	Übrige aktivierte Ausgaben	14	Verwaltungsvermögen
		140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
	Spezialfinanzierungen	142	Immaterielle Anlagen
180	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	144	Darlehen
		145	Beteiligungen
	Bilanzfehlbetrag	146	Investitionsbeiträge
19	Bilanzfehlbetrag	148	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen
2	Passiven	2	Passiven
	Fremdkapital	20	Fremdkapital
20	Laufende Verpflichtungen	200	Laufende Verbindlichkeiten
21	Kurzfristige Schulden	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
22	Mittel- und langfristige Schulden	204	Passive Rechnungsabgrenzungen
23	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	205	Kurzfristige Rückstellungen
24	Rückstellungen	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
25	Transitorische Passiven	208	Langfristige Rückstellungen
		209	Verbindlichkeiten Spezialfinanzierungen und Fonds
	Spezialfinanzierungen		
28	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	29	Eigenkapital
		290	Verpflichtungen/Vorschüsse Spezialfinanzierungen
	Eigenkapital	291	Fonds
29	Eigenkapital	293	Vorfinanzierungen
		295	Aufwertungsreserve aus Umstellung auf HRM2
		296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
		298	Übriges Eigenkapital
		299	Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag

5. Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2018

5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018, die gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) und die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) erstellt worden ist, zeigt folgendes Bild:

HRM1 – Bilanz per 31.12.2017		HRM2 – Bilanz per igl 01.01.2018	
Aktiven	10 097 008.21	Aktiven	12 240 286.06
Finanzvermögen	7 821 652.86	10 Finanzvermögen	10 035 604.06
10 Flüssige Mittel	3 334 712.71	100 Flüssige Mittel, kurzfristige Geldanlagen	3 346 062.66
11 Guthaben	3 024 480.15	101 Forderungen	3 020 515.65
12 Anlagen	1 415 934.75	102 Kurzfristige Finanzanlagen	0.00
13 Transitorische Aktiven	46 525.25	104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	46 525.25
		106 Vorräte und angefangene Arbeiten	3 964.50
		107 Langfristige Finanzanlagen	94 000.00
		108 Sachanlagen Finanzvermögen	3 524 536.00
		109 Forderungen Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00
Verwaltungsvermögen	2 275 355.35	14 Verwaltungsvermögen	2 204 682.00
14 Sachgüter	2 072 275.30	140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	2 073 406.00
15 Darlehen und Beteiligungen	94 000.00	142 Immaterielle Anlagen	0.00
16 Investitionsbeiträge	0.00	144 Darlehen	0.00
17 Übrige aktivierte Ausgaben	109 080.05	145 Beteiligungen	131 276.00
		146 Investitionsbeiträge	0.00
		148 Kumulierte zusätzliche Abschreibungen	0.00
Spezialfinanzierungen			
180 Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	0.00		
Bilanzfehlbetrag	0.00		
19 Bilanzfehlbetrag	0.00		
Passiven	10 097 008.21	Passiven	12 240 286.06
Fremdkapital	654 909.89	20 Fremdkapital	925 926.84
20 Laufende Verpflichtungen	648 868.89	200 Laufende Verpflichtungen	648 868.89
21 Kurzfristige Schulden	0.00	201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00
22 Mittel- und langfristige Schulden	0.00	204 Passive Rechnungsabgrenzungen	6 041.00
23 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	0.00	205 Kurzfristige Rückstellungen	0.00
24 Retenziuns	0.00	206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00
25 Passivas transitoricas	6 041.00	208 Langfristige Rückstellungen	0.00
		209 Verbindlichkeiten Spezialfinanzierungen, Fonds	271 016.95
Spezialfinanzierungen	6 216 650.84	29 Eigenkapital	11 314 359.22
28 Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	6 216 650.84	290 Verpflichtungen/Vorschüsse Spezialfinanzierungen	5 956 633.89
Eigenkapital	3 225 447.48	291 Fonds	0.00
29 Eigenkapital	3 225 447.48	293 Vorfinanzierungen	0.00
		295 Aufwertungsreserve Umstellung HRM2	-328 189.35
		296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	2 460 467.20
		298 Übriges Eigenkapital	0.00
		299 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag	3 225 447.48

5.2 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können (Art. 2 Abs. 1 FHG). Es wird per Bilanzstichtag (31. Dezember) nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet. Ausgenommen sind Grundstücke und Gebäude, deren Bewertung mindestens alle 10 Jahre erfolgt (Art. 26 FHG und Art. 20 FHVG). Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt (Art. 21 FHVG). Dauerhaft ist die Wertminderung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden kann, oder dann, wenn die Position durch Zerstörung, Alterung oder ähnliche Umstände den Wert teilweise oder ganz verloren hat beziehungsweise er nicht mehr im bisherigen Ausmass genutzt werden kann.

5.2.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)

Die Flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert	Buchwert	Veränderung
		HRM1	HRM2	
		per 31.12.2017	per 01.01.2018	
10000.00	Kasse	18 499.70	18 499.70	0.00
10010.00	Postscheck 70-9604-7	559 405.32	559 405.32	0.00
10020.00	Graubündner Kantonalbank CG 133.228.700	1 209 286.82	1 209 286.82	0.00
10020.01	Raiffeisenbank 10023.01	1 495 239.19	1 495 239.10	0.00
10020.02	Raiffeisenbank 37820.54	52 281.68	52 281.68	0.00
10021.00	Graubündner Kantonalbank CA 133.228.700 Forstdepositum	11 349.95	11 349.95	0.00
Total		3 346 062.66	3 346 062.66	0.00

Begründung Veränderung

Keine Anpassungen.

5.2.2 Forderungen (101)

Sämtliche Guthaben sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen (Art. 25 Abs. 2 FHG). Beim Sollprinzip werden die Erträge nicht im Augenblick der Zahlung, sondern bei der Stellung der Rechnung verbucht. Forderungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG). Liegt bei den Forderungen ein Verlustrisiko vor, ist ein Delkredere zu bilden.

Konto	Bezeichnung	Buchwert	Buchwert	Veränderung
		HRM1	HRM2	
		per 31.12.2017	per 01.01.2018	
10100.00	Debitoren	707 491.21	707 491.21	0.00
10100.02	Guthaben Revierforstamt Sagogn Laax	43 729.75	43 729.75	0.00
10101.00	Verrechnungssteuern	4.20	4.20	0.00
10110.00	Kontokorrent Kanton	22 402.25	22 402.25	0.00
10110.01	Kontokorrent Kanton ABX-TAX	19 343.59	19 343.59	0.00
10120.01	Guthaben Gemeindesteuern ABX-TAX	2 227 544.65	2 227 544.65	0.00
Total		3 020 515.65	3 020 515.65	0.00

Begründung Veränderung

Keine Anpassungen.

5.2.3 Aktive Rechnungsabgrenzungen (104)

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, wenn die Leistung in der folgenden Rechnungsperiode bezogen wird sowie Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden (Art. 15 FHVG). Die aktiven Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert	Buchwert	Veränderung
		HRM1	HRM2	
		per 31.12.2017	per 01.01.2018	
10400.00	Aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	46 525.25	46 525.25	0.00
Total		46 525.25	46 525.25	0.00

Begründung Veränderung

Keine Anpassungen.

5.2.4 Vorräte und angefangene Arbeiten (106)

Im Finanzvermögen werden Vorräte bilanziert wie Heizöl, Holz, Streusalz. Mit der Bilanzierung ist sicherzustellen, dass pro Rechnungsperiode ein Jahresverbrauch abgebildet wird. Vorräte und angefangene Arbeiten werden zum Anschaffungswert bzw. zu Herstellungskosten oder zum Marktwert, wenn dieser darunter liegt, bewertet (Art. 20 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert	Buchwert	Veränderung
		HRM1	HRM2	
		per 31.12.2017	per 01.01.2018	
10600.00	Kehrichtmarken und -plomben	3'964.50	3'964.50	0.00
Total		3 964.50	3'964.50	0.00

Begründung Veränderung

Keine Anpassungen.

5.2.5 Langfristige Finanzanlagen (107)

Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr. Finanzanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet. Die Wertschriften mit Kurswert werden zum Kurswert bewertet. Die Wertschriften ohne Kurswert werden zum Anschaffungswert bewertet (Art. 20 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert	Buchwert	Veränderung
		HRM1	HRM2	
		per 31.12.2017	per 01.01.2018	
10710.00	Darlehen Milchannahmestelle	9 000.00	9 000.00	0.00
10710.01	Darlehen US Schluen/Glion	85 000.00	85 000.00	0.00
Total		94 000.00	94 000.00	0.00

Begründung Veränderung

Keine Wertanpassungen. Die Darlehen sind jedoch neu gemäss HRM2 beim Finanzvermögen berücksichtigt. Gemäss HRM1 waren diese noch unter dem Verwaltungsvermögen verbucht.

5.2.6 Sachanlagen Finanzvermögen (108)

Die Grundstücke und Gebäude sind mindestens alle 10 Jahre zum Marktwert am Bilanzierungsstichtag zu bewerten (Art. 26 Abs. 2 FHG, Art. 20 FHVG). Es ist grundsätzlich auf den Verkehrswert gemäss amtlicher Schätzung abzustellen. Abweichungen vom Verkehrswert sind im Anhang zur Jahresrechnung zu begründen. Der Marktwert von im Baurecht genutzten Grundstücken ergibt sich aus dem indexierten Basiswert, der im entsprechenden Baurechtsvertrag festgelegt ist. Mobilien, Maschinen, Geräte, Einrichtungen sowie Fahrzeuge des Finanzvermögens (Art. 20 FHVG) werden zum Marktwert bewertet.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2017	Buchwert HRM2 per 01.01.2018	Veränderung
10800.00	Sachanlagen Finanzvermögen	1 064 068.80	3 524 536.00	2 460 467.20
Total		1 064 068.80	3 524 536.00	2 460 467.20

Begründung Veränderung

Bilanz	HRM1 31.12.2017	HRM2 01.01.2018	Korrekturen	Begründung
Parzellen Nr. 1228, 1229 Travanaus	264 068.80	313 920.00	49 851.20	Anpassung des Kaufpreises an Bodenwert, Fr. 30.--/m2.
Parzellen Er Liung	0.00	1 547 516.00	1 547 516.00	Wertanpassung gem. Verkaufsreglement
Parzelle Nr. 55 Manduns	0.00	424 900.00	424 900.00	Anpassung an Verkehrswert, Fr. 700.--/m2.
Parzelle Nr. 204 Stonas	0.00	438 200.00	438 200.00	Anpassung an Verkehrswert Fr. 700.--/m2.
Parzelle Nr. 320 Gliendras	800 000.00	800 000.00	0.00	Keine Anpassung. Wert gem. Gebäudeschätzung.
	1 064 068.80	3 524 536.00	2 460 467.20	

5.2.7 Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Mit dem Übergang zum HRM2 ist die Zuteilung der Vermögenswerte zum Finanz- bzw. Verwaltungsvermögen zu überprüfen. In diesem Zusammenhang erforderliche Überführungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen werden ohne weiteres Ausgabebewilligungsverfahren über die Bilanz vorgenommen (Art. 52 FHG).

Es wurden folgende Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen vorgenommen:

Bilanz	HRM1 31.12.2017 Finanz- vermögen	HRM2 01.01.2018 Verwaltungs- vermögen
Bergbahnen Weisse Arena AG, 2570 Aktien	131 070.00	131 070.00
Raffeeisenbank, Genossenschaftsanteil	200.00	200.00
Repower AG, 165 Aktien	9 240.00	1.00
Finanz Infa AG	200 001.00	1.00
Golf Sagogn-Schluein AG, 152 Aktien	1.00	1.00
Flims Laax Falera Management AG, 10 Aktien	1.00	1.00
Academia Engiadina, 3 Aktien	1.00	1.00
Golfplatz Sedrun, 2 Aktien	1.00	1.00
Sternwarte Mirasteilas	1.00	0.00

5.3 Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (Art. 2 Abs. 2 FHG). Es kann nicht veräussert werden, solange es einer durch die Gemeinde zu erfüllenden Aufgabe dient. Verzichtet die Gemeinde auf die Weiterführung der Aufgabe, muss sie das damit zusammenhängende Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen. Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens werden bilanziert, wenn sie über mehrere Jahre genutzt werden können und sie die folgende Aktivierungsgrenze übersteigen:

- Gemeinden bis 1'000 Einwohner 25'000 Franken
- Gemeinden über 1'000 bis 5'000 Einwohner 50'000 Franken
- Gemeinden über 5'000 bis 10'000 Einwohner 75'000 Franken
- Gemeinden über 10'000 Einwohner 100'000 Franken

Die Aktivierung von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens erfolgt immer über die Investitionsrechnung. Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen bzw. zu bilanzieren (Art. 12 Abs. 2 FHVG). Die Bilanzierung des Nutzungsvermögens erfolgt gemäss rechtmässigem Eigentum (Dort wo eine Bürgergemeinde existiert). Wo das Nutzungsvermögen der politischen Gemeinde nicht im Verwaltungsvermögen bilanziert ist, ist es im Anhang aufzuführen (Art. 27 FHVG).

Das Verwaltungsvermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden, wird es zum Marktwert bilanziert. Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte und die ordentliche Nutzung übersteigende Wertminderung ab-

sehbar, wird deren Buchwert berichtigt (Art. 27 Abs. 4 FHG). Darlehen, Beteiligungen und Grundstücke werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt.

5.3.1 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)

Das beim Übergang zum HRM2 bilanzierte Verwaltungsvermögen ist nicht neu zu bewerten (Art. 53 Abs. 3 FHG, Art. 32 FHVG). Es ist linear während längstens 12 Jahren abzuschreiben. Folgende aktivierte Investitionen werden linear während längstens 12 Jahren abgeschrieben:

Konto	Bezeichnung	Buchwert	Buchwert	Veränderung
		HRM1	HRM2	
		per 31.12.2017	per 01.01.2018	
14010.00	Strassen, Verkehrswege	107 947.35	0.00	-107 947.35
14030.00	Tiefbauten allgemeiner Haushalt	90 000.00	90 000.00	0.00
14040.00	Hochbauten allgemeiner Haushalt	1 810 003.00	1 810 000.00	-3.00
14070.00	Anlagen im Bau Verwaltungsvermögen	173 406.00	173 406.00	0.00
Total		2 181 356.35	2 073 406.00	-107 950.35

Wesentliche Investitionen der letzten 5 Jahre vor Einführung von HRM2 oder solche, deren Restnutzungsdauer wesentlich über die Übergangsphase von 12 Jahre hinausreicht, können gesondert behandelt werden. Sie sind dies falls zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und gemäss der entsprechenden Anlagekategorie (Art. 23 FHVG) über die Restnutzungsdauer linear abzuschreiben.

Begründung Veränderung

Es wurden keine vorhandenen aktivierten Investitionen gesondert behandelt.

Beim Konto 14010.00 ist die Sanierung der Meliorationsstrassen, welche per 31.12.2017 noch mit Fr. 69'597.30 aktiviert war, auf null korrigiert worden. Ebenfalls wurde auch das Verkehrskonzept von Fr. 38'350.05 auf null korrigiert. Beim Konto 14040.00 sind die Mühle und Sägerei, die Drescherei und die Sternwarte Mirasteilas, die per 31.12.2017 in der Bilanz alle mit Fr. 1.00 aktiviert waren, auf null korrigiert worden.

5.3.2 Beteiligungen (145)

Beteiligungen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen und zu bilanzieren (Art. 12 Abs. 2 FHVG). Sie sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen und im Beteiligungsspiegel aufzuführen (Art. 22 Art. 6 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert	Buchwert	Veränderung
		HRM1	HRM2	
		per 31.12.2017	per 01.01.2018	
14550.00	Beteiligungen	340 515.00	131 276.00	-209 239.00
Total		340 515.00	131 276.00	-209 239.00

Begründung Veränderung

	HRM 1	HRM 2	Veränderung
	31.12.2017	01.01.2018	
Bergbahnen Weisse Arena AG, 2570 Aktien	131 070.00	131 070.00	0.00
Raiffeisenbank, Genossenschaftsanteil	200.00	200.00	0.00
Repower AG, 165 Aktien	9 240.00	1.00	-9 239.00
Finanz Infa AG, 1600 Aktien	200 001.00	1.00	-200 000.00
Golf Sagogn-Schluein AG, 152 Aktien	1.00	1.00	0.00
Flims Laax Falera Management AG, 10 Aktien	1.00	1.00	0.00
Academia Engiadina, 3 Aktien	1.00	1.00	0.00
Golfplatz Sedrun, 2 Aktien	1.00	1.00	0.00

Mit Ausnahme der Aktien der Bergbahnen Weisse Arena AG, welche zum Bilanzwert vom 31.12.2017 bewertet wurden und dem Genossenschaftsanteil der Raiffeisenbank, werden die übrigen Positionen pro-memoria mit einem Franken bilanziert.

5.4 Fremdkapital

Sämtliche Verpflichtungen sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen (Art. 25 Abs. 2 FHG). Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet (Art. 26 Abs. 4 FHG).

5.4.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)

Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.

Konto	Bezeichnung	Buchwert	Buchwert	Veränderung
		HRM1	HRM2	
		per 31.12.2017	per 01.01.2018	
200	Laufende Verbindlichkeiten	648 868.89	648 868.89	0.00
Total		648 868.89	648 868.89	0.00

Begründung Veränderung

Keine Anpassungen.

5.4.2 Passive Rechnungsabgrenzungen (204)

Passive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag fakturierte oder bereits eingegangene Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind sowie vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden (Art. 15 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2017	Buchwert HRM2 per 01.01.2018	Veränderung
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	6 041.00	6 041.00	0.00
Total		6 041.00	6 041.00	0.00

Begründung Veränderung

Keine Anpassungen.

5.4.3 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds (209)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 22 FHG). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden (Art. 17 FHVG). Je nach Art der Zweckbindung der Fonds (Legate und Stiftungen) werden sie wie die Spezialfinanzierungen im Fremd- oder Eigenkapital bilanziert.

In der Bilanz der Gemeinde Falera sind folgende Spezialfinanzierungen (SF) und Fonds im Fremdkapital bilanziert:

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2017	Buchwert HRM2 per 01.01.2018	Veränderung
20910.00	Ersatzabgaben für Schutzraumbauten	260 016.95	260 016.95	0.00
20910.01	Forstdepositum	0.00	11 000.00	11 000.00
Total		260 016.95	271 016.95	11 000.00

Begründung Veränderung

Neu werden die gebundenen Gelder von Fr. 11 000.— des Forstdepositums unter der Position 209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital ausgewiesen. Gemäss HRM1 waren diese Gelder nicht im Fremdkapital ausgewiesen.

5.5 Eigenkapital

Nach der Bereinigung erhöht sich das Eigenkapital gemäss HRM2 per 1. Januar 2018. Das Eigenkapital beträgt Fr. 11 314 359.22. Gegenüber dem Stand per 31. Dezember 2017 in der Höhe von 9 182 081.37 nach HRM1, hatte die Neubewertung eine Erhöhung von netto Fr. 2 132 277.85 zur Folge. Ein Grund für die Erhöhung ist auch die neue Definition des Eigenkapitals. Besonders gehören neu die Konti der Spezialfinanzierungen zum Eigenkapital.

5.5.1 Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 22 FHG). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden (Art. 17 FHVG). Es sind folgende Spezialfinanzierungen im Eigenkapital bilanziert:

Konto	Bezeichnung	Buchwert	Buchwert	Veränderung
		HRM1	HRM2	
		per 31.12.2017	per 01.01.2018	
29001.00	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	1 522 383.80	1 522 383.80	0.00
29002.00	Spezialfinanzierung Abwasser	4 332 959.90	4 332 959.90	0.00
29009.00	Spezialfinanzierung Meliorationsstrassen	101 290.19	101 290.19	0.00
Total		5 956 633.89	5 956 633.89	0.00

Begründung Veränderung

Keine Anpassungen.

5.5.2 Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2 (295)

Ein allfälliger Neubewertungsgewinn des Verwaltungsvermögens oder Fonds und Spezialfinanzierungen wird über die Bilanz im Konto «Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2» erfolgsneutral verbucht. In der Eröffnungsbilanz wird dieser Neubewertungsgewinn ausgewiesen. Am Ende des ersten Rechnungsjahres wird der Saldo aus dieser «Reserve» auf das Konto «Bilanzüberschuss» umgebucht.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2017	Buchwert HRM2 per 01.01.2018	Veränderung
29500.00	Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2	0.00	-328 189.35	-328 189.35
Total		0.00	-328 189.35	-328 189.35

Begründung Veränderung

		HRM 1 31.12.2017	HRM 2 01.01.2018	Veränderung
14010.00	Strassen/Verkehrswege:			
	Sanierung Meliorationsstrassen	69 597.30	0.00	-69 597.30
	Verkehrskonzept	38 350.05	0.00	-38 350.05
14040.00	Hochbauten allgemeiner Haushalt:			
	Mühle/Sägerei	1.00	0.00	-1.00
	Drescherei	1.00	0.00	-1.00
	Sternwarte Mirasteilas	1.00	0.00	-1.00
14550.00	Beteiligungen an private Unternehmen:			
	Repower AG, 165 Aktien	9 240.00	1.00	-9 239.00
	Finanz Infra AG, 1600 Aktien	200 001.00	1.00	-200 000.00
20910.01	Forstdepositum	0.00	11 000.00	-11 000.00
Total				328 189.35

5.5.3 Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296)

Das Finanzvermögen ist beim Übergang zum HRM2 neu zu bewerten (Art. 31 FHVG). Die Verbuchung der Neubewertung erfolgt erfolgsneutral über die Bilanz auf das Konto «Neubewertungsreserve Finanzvermögen». Der Neubewertungsgewinn des Finanzvermögens wird in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen. Am Ende des ersten Rechnungsjahres wird der Saldo dieser «Reserve» auf das Konto «Bilanzüberschuss» umgebucht.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2017	Buchwert HRM2 per 01.01.2018	Veränderung
29600.00	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00	2 460 467.20	2 460 467.20
Total		0.00	2 460 467.20	2 460 467.20

Begründung Veränderung

Die Neubewertungen des Finanzvermögens führen zu einem Bewertungsgewinn von Fr. 2 460 467.20:

	HRM 1	HRM 2	Veränderung
Bewertung Sachanlagen Finanzvermögen (108)			
10800.00 Parzellen Travanaus, Nr. 1228, 1229 Total 10'464 m2 à Fr. 30.--	264'068.80	313 920.00	49 851.20
Parzellen Quartier Er Liung, Nr. 1440-1451, 1650, Total 5'994 m2, gem. Verkaufsreglement	0.00	1 547 516.00	1 547 516.00
Parzelle Manduns, Nr. 55 Total 607 m2 à Fr. 700.--	0.00	424 900.00	424 900.00
Parzelle Stonas, Nr. 204 Total 626 m2 à Fr. 700.--	0.00	438 200.00	438 200.00
Total	264 068.80	2 724 536.00	2 460 467.20

5.5.4 Bilanzüberschuss (299)

Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2017	Buchwert HRM2 per 01.01.2018	Veränderung
29990.00	Bilanzüberschuss	3 225 447.48	3 225 447.48	0.00
Total		3 225 447.48	3 225 447.48	0.00

Begründung Veränderung

Keine Anpassungen.

6. Kommentar

Durch die neue Rechnungslegung und die Neubewertung der Bilanzpositionen hat sich das Eigenkapital um rund 2.1 Millionen (Fr. 2 132 277.85) erhöht. Die Vermögenslage wird durch diese Bilanzanpassungen jedoch in keiner Weise verändert. Auch hat sich die Liquiditätssituation nicht verändert. Die Gemeinde ist nicht reicher geworden. Die Erhöhung des Eigenkapitals ist mehrheitlich auf die Neubewertung des Finanzvermögens zurückzuführen.